



# LANDGERICHT DÜSSELDORF

## BESCHLUSS

061 Qs 51/09

320 OWi 100 Js 1331/09 (112/09) Amtsgericht Düsseldorf

In der Bußgeldsache

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED] Düsseldorf,

Verteidiger: Rechtsanwalt Rößler aus Düsseldorf

w e g e n

Verkehrsordnungswidrigkeit

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30.04.2009 wird der Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 22.04.2009, Az.: 320 OWi 100 Js 1331/09 (112/09) aufgehoben, soweit die notwendigen Auslagen des Betroffenen nicht der Staatskasse auferlegt wurden.

Die Staatskasse hat die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Bußgeldverfahren zu tragen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt.

## Gründe:

### I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht das Verfahren hinsichtlich der dem Betroffenen zur Last gelegten Straßenverkehrsordnungswidrigkeit gem. §§ 46 OWiG, 206a StPO wegen Verjährung auf Kosten der Landeskasse eingestellt, die notwendigen Auslagen des Angeklagten aber nicht der Staatskasse auferlegt.

Gegen den seinem Verteidiger am 24.04.2009 zugestellten Beschluss hat der Betroffene mit am 30.04.2009 eingegangenem Schriftsatz form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

### II.

Die gemäß §§ 46 OWiG, 206a StPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Gem. §§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO fallen sowohl die Auslagen der Staatskasse als auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse zur Last, wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wird.

§ 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme, wenn die Tat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht.

Voraussetzung der Freistellung der Staatskasse von den notwendigen Auslagen des Betroffenen ist, dass er ohne das Vorliegen des Verfahrenshindernisses mit Sicherheit verurteilt worden wäre (OLG Hamburg NJW 1969, 945; 1971, 2183; OLG Hamburg MDR 1972, 344; 1974, 160; BayObLG NJW 1970, 875; OLG Karlsruhe Die Justiz 1973, 26; AnwBl. 1976, 305; OLG Koblenz OLGSt § 467 Nr. 3; OLG Hamm NJW 1986, 734; OLG München NStE Nr. 2 zu § 467; OLG Zweibrücken NStE Nr. 1 zu § 467; OLG Köln NJW 1991, 506; KG NJW 1994, 600).

Diese Prognose ist auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme, notfalls auch nach Aktenlage zu treffen; eine Beweisaufnahme allein zur Klärung der für die Kosten- und Auslagenentscheidung maßgeblichen Fragen ist unzulässig (BVerfG NJW 1991, 829). Eine positive Schuldfeststellung ist andererseits in aller Regel erst auf der

Grundlage einer bis zur Schuldspruchreife unter voller Wahrung der Verteidigungsrechte des Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung möglich (BVerfGE 74, 358; 82, 106; BVerfG NStZ-RR 1996, 45; EGMR EuGRZ 1983, 479 und NJW 1988, 3257). Bei der Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 206a StPO) ist daher für sie kein Raum (BVerfG NJW 1992, 1611 Nr. 2; anders für den Fall einer weitgehend durchgeführten Hauptverhandlung BGHR StPO § 467 Abs. 3 Verfahrenshindernis 3 mit krit. Anm. Hilger NStZ 2000, 332). Bleiben Zweifel an der Verurteilung, so hat es bei der Regel des Abs. 1 sein Bewenden.

Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall eine Verurteilung überhaupt sehr wahrscheinlich gewesen wäre. Denn es wurde bisher keine Hauptverhandlung durchgeführt, so dass eine entsprechende Prognose nicht hinreichend sicher getroffen werden kann. Es ist insbesondere nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass in der Hauptverhandlung festgestellt worden wäre, dass der Betroffene nicht Fahrer des Fahrzeugs war. Eine Beweiserhebung im Rahmen des Verfahrens über die Kosten verbietet sich.

Demzufolge gilt die Regelung des § 467 Abs. 1 StPO, so dass die Staatskasse die notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 OWiG i.V.m. § 467 StPO.

Landgericht, 1. Kammer für Bußgeldsachen  
Düsseldorf, 25. Mai 2009

Buhlmann  
Vors. Richter  
am Landgericht

Sackermann  
Richter  
am Landgericht

Orlik  
Richter  
am Landgericht

Ausgefertigt

*Jauer*

Bauer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

